

Hygiene- und Infektionsrichtlinien für den Musikschulunterricht beim Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg auf Basis der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15.BayIdSchMV)



gültig bis 23.02.2022 gelten ab dem 17.02.2022 folgende Regelungen

Aufgrund der aktuellen Beschränkung durch den Coronavirus (SARS-CoV2) gelten bis auf weiteres die allgemeinen Hygiene- und Verhaltensschutzregeln und -empfehlungen, wie das Einhalten der Husten- und Nies-Etikette, sowie eine gute Händehygiene.

Darüber hinaus sind bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs der Sing- und Musikschule Würzburg folgende weitere Hygiene – und Infektionsschutzmaßnahmen für Lehrkräfte und Schüler (m/w/d) zwingend zu beachten und anzuwenden:

I. Geltungszeitraum

Wird durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde amtlich bekannt gemacht

II. Für den Unterricht in Musikschulen gilt:

- An Musikschulen gilt nun wieder 3G!
Zugang zu Musikschulen haben damit Personen, die geimpft oder genesen (Achtung, Nachweise für den Genesenenstatus (positive PCR-Tests) gelten ab dem 15.01.2022 nur, wenn das Datum mindestens 28 Tage und maximal 90 Tage zurück liegt! Dies gilt auch für Personen, die vor dem 15.01.2022 infiziert waren.) oder getestet sind. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie nicht eingeschulte Kinder stehen getesteten Personen gleich. Nicht geimpfte Schüler*innen, die an der Schule regelmäßig getestet werden, gelten als getestet und haben automatisch Zugang zur Musikschule. Für ALLE Mitarbeiter*innen gilt 3G (§ 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 der 15. BayIfSMV). Dies bedeutet, dass eine vollbeschäftigte, nicht geimpfte Lehrkraft an jedem Tag einen Schnelltest unter Aufsicht durchführen muss. Die Arbeitgeber müssen für alle Arbeitnehmer*innen maximal 2 Schnelltests pro Woche zur Verfügung stellen. Ab jetzt ist es aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung den Arbeitgebern auch erlaubt, die Daten über den Geimpft-, Genesen- oder Getestet-Status zu dokumentieren. Dies soll dabei helfen, Arbeitsabläufe zu vereinfachen.
- Eine Kontaktdatenerfassung zur Nachverfolgung im Unterricht ist nicht notwendig. Ein Schutzkonzept ist verpflichtend bei mehr als 100 Personen.
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht, wenn der Abstand in geschlossenen Räumen von 1,5 m nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
 - a. Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (Vorlage Attest im Original), sind von der Maskenpflicht befreit.
 - b. Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag müssen eine medizinische Maske tragen.
 - c. Für alle weiteren Personengruppen gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
 - d. Veranstalter sind verpflichtet die Einhaltung sicherzustellen.



- Die Hotspot-Regelung ist ausgesetzt.
- Darüber wurde aufgrund eines Beschlusses des Bundes die Pflicht zum Angebot von Homeoffice wieder eingeführt. Ausnahmen gibt es nur bei zwingenden betrieblichen Gründen. Arbeitnehmer*innen müssen das Angebot wahrnehmen, wenn sie keine zwingenden Gründe dagegen vorbringen können.

III. Für Veranstaltungen gilt:

- Infektionsschutzkonzepte sind nicht vorzulegen, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Das Rahmenkonzept der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege finden Sie hier.
- Bei Veranstaltungen müssen die Kontaktdaten nur noch bei mehr als 1.000 Besucher*innen erfasst werden.
- Ab dem 17.02.2022 gilt bei Veranstaltungen allgemein 2G. Minderjährige Schüler*innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sind zu Veranstaltungen zugelassen. Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch Vorlage eines originalen schriftlichen ärztlichen Zeugnisses nachweisen können (dieses Zeugnis muss den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten) können bei Vorlage eines Tests (PCR oder auch Selbsttest unter Aufsicht) Zugang zur Veranstaltung erhalten. Des Weiteren gelten Personenobergrenzen. Maximal darf 75% der Kapazität in Anspruch genommen werden, dabei ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nicht mehr zwingend, es sollte aber so viel Abstand wie möglich eingehalten werden. Es gilt eine generelle Maskenpflicht.

IV. Prüfungen

- es gilt 3G, wobei für nicht geimpfte oder genesene Personen auch ein Schnelltest unter Aufsicht möglich ist.

V. Hygienemaßnahmen

a) Persönliche Hygiene

1. Alle Lehrkräfte und Schüler*innen und Begleitpersonen sind verpflichtet sich unverzüglich nach Betreten des Unterrichtsgebäudes und der Nutzung der Toilette gründlich die Hände zu waschen oder sich die Hände zu desinfizieren.
2. Einhaltung der Husten- und Niesetikette.
3. Verzicht auf Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/ Korrekturen im Unterricht).

b) Raumhygiene

1. Die Türklinken, Lichtschalter und genutzten Oberflächen sind mittels Wischdesinfektion zu reinigen.
2. Der Unterrichtsraum ist nach jeder Unterrichtsstunde **intensiv** durch eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung zu durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mind. 5 Minuten), wenn möglich auch während des Unterrichts zu lüften. Ist eine Stoß- oder Querlüftung nicht möglich, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch erfol-



3. Der Eintritt der Schüler*innen in den Unterrichtsraum erfolgt nach Aufforderung durch die Lehrkraft.
4. Es gilt ein Zutrittsverbot für Personen, die Fieber, Husten, Durchfall oder andere Krankheitszeichen aufweisen.
5. Auch anderweitig erkrankte Schüler*innen und Schüler ist die Teilnahme am Präsenzunterricht untersagt. Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen den Unterricht nicht zu erteilen.

VI. Allgemeine Mitarbeiter*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz

1. Alle Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören, teilen dies bitte der zuständigen Fachbereichsleitung mit. Diese klärt gemeinsam mit der Geschäftsleitung ggf. die weiteren Einsatzmöglichkeiten.
2. Es gilt für alle Mitarbeiter*innen die Einhaltung des Mindestabstandes und falls erforderlich das Tragen der geforderten Mund-Nase-Bedeckung.
3. Zur Aufrechterhaltung der kontaktarmen Kommunikation sind bis auf weiteres Telefon und Email zu nutzen.

VII. Sonstiges

Die Hygiene- und Infektionsrichtlinien sind allen Lehrkräften und Schüler*innen bekanntzugeben und an geeigneter Stelle auszuhängen. Darüber hinaus ist es über die schuleigene Homepage und die vorhandenen Socialmedia-Kanäle zu veröffentlichen.

Jürgen Semmel

Gez.

Geschäftsleiter